

Vereinsatzung

Stand 22.06.2013

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radioesthesieverein Deutschland e. V. – Wissenschaftlicher Verein zur Förderung von Forschung, Ausbildung und Beratung in der Radioesthetie“ (RVD) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der/des 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der RVD verfolgt folgende Aufgaben und Zwecke:

- (1) Erforschung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umgebungsstrahlung, der Strahlenfähigkeit (Radioesthetie) und deren biologischer und psychischer Auswirkungen.
- (2) Forschungsergebnisse werden dokumentiert und für Mitglieder im Vereinsarchiv hinterlegt.
- (3) Entwicklung, Erprobung und Akzeptanzförderung von standardisierten Methoden zur Erforschung und zum Nachweis radioästhetischer Phänomene.
- (4) Erarbeitung von Qualitätsstandards in Forschung und Lehre zu diesem Bereich.
- (5) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen, die der Verbreitung des satzungsgemäßen Zweckes dienen mit der Möglichkeit, ein abschließendes Zertifikat auszustellen.
- (6) Erarbeitung, Einführung und Pflege eines Verhaltenskodex für die radioästhetisch arbeitenden Mitglieder.
- (7) Beratung und fachliche Unterstützung seiner Mitglieder.
- (8) Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des satzungsgemäßen Zweckes.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der gewählte Vorstand (V) §4 (1)
- der geschäftsführende Vorstand (GV) §4 (3)
- der erweiterte Vorstand (EV) §4 (4)
- die Mitgliederversammlung (MV) §9

Die Organe geben sich unter Zugrundelegung der Satzung eine gemeinsame Geschäftsordnung, die alle nicht satzungsrelevanten Vereinsangelegenheiten regelt. Sie gilt mit schriftlicher Bekanntgabe für alle Mitglieder.

§4 Vorstand (V, GV, EV)

- (1) Die Amtszeit des von der MV gewählten Vorstands (V) nach §26 BGB beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes (V) im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Folgende Ämter umfasst der Vorstand (V):
 - die/den erste/n Vorsitzende/n
 - die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - die/den Schriftführer/in
 - die/den Schatzmeister/inDie Ämter müssen von 4 unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand (V) beruft für seine Amtszeit Beisitzer zu seiner Unterstützung hinzu und bildet mit diesen zusammen den Geschäftsführenden Vorstand (GV). Eine Abberufung einzelner Beisitzer durch den Vorstand (V) ist in begründeten Fällen möglich.
- (4) Der Vorstand (GV) benennt Kommissionen (regional und/oder fachlich) zur Verfolgung des Vereinszwecks. Die Kommissionsleiter gehören dem erweiterten Vorstand (EV) an. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand (GV).
- (5) Sitzungen des Vorstandes (GV) finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vorher schriftlich durch den Vorstand (V) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes (GV) wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (V) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern (V) zu unterschreiben.
- (7) Dem Vorstand (V) obliegt die Leitung des RVD und seine Vertretung nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder (V) vertreten gemeinsam.
- (8) Ein Vorstandsmitglied (V) scheidet aus dem Vorstand aus:
 - mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers
 - mit Amtsniederlegung
 - durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied (V) während der laufenden Amtsperiode aus, wählt der Vorstand

(GV) einen kommissarischen Amtsinhaber bis zum Ende der Amtsperiode.

- (10) Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder (V) gleichzeitig aus, übernimmt der GV vorübergehend die Vereinsführung und beruft eine außerordentliche MV zu Vorstandsneuwahlen (V) oder Vereinsauflösung ein.

§5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der RVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der RVD ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der RVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Über eine Auslagerung in steuerlich unbedenklichem Umfang entscheidet der Vorstand (GV).
- (5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann an Personen, die sich ehrenamtlich im Verein übermäßig engagieren, eine Aufwandsentschädigung nach der Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Dabei bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Findet sich trotz Aufrufs an die Mitglieder niemand im Verein, der vereinswichtige Aufgaben mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wie etwa Geschäftsstelle, Vereinszeitschrift, Website) ehrenamtlich übernimmt, kann diese Tätigkeit gegen Aufwandsentschädigung in steuerlich unbedenklichem Maße vom Vorstand (V) an Dienstleister gegen Rechnung vergeben werden. Dabei bedarf es der Zustimmung des Vorstandes (GV).
- (7) Darüber hinaus dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinschaften (sogenannte nicht rechtsfähige Vereine) werden, die die Grundsätze des RVD anerkennen und denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft Minderjähriger wird begrüßt. Dazu ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Vorstand (GV) entscheidet über die Annahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei Gemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung
 - bei Auflösung des RVD
- (7) Ein Austritt ist schriftlich bis spätestens Ende November an die Geschäftsstelle zu richten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Satzung, den Zweck, den Verhaltenskodex oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des RVD durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (GV) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene durch den Vorstand (V) anzuhören.
- (10) Der Vorstand (GV) kann ein Mitglied vom RVD ausschließen, wenn es mit dem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate trotz Mahnschreibens mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss im Rückstand ist.
- (11) Der Vorstand (GV) kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RVD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen offenen Veranstaltungen des RVD teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.
- (2) Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder fördern und unterstützen den RVD und seinen satzungsgemäßen Zweck in angemessener Weise unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand (GV) vorgeschlagen und durch die MV festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im Februar im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Die Rückgabegebühr der Bank geht bei falscher Kontoangabe oder nicht genügender Deckung zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jahresbeiträge werden bei Eintritt während des Geschäftsjahres monatsanteilig erhoben.

§9 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV vertritt die Interessen aller Mitglieder.
- (2) Die MV wird von einem Mitglied des Vorstandes (V) geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll zur MV. Das Protokoll ist vom Schriftführer und

- (3) zwei Vorstandsmitgliedern (V) zu unterzeichnen. Der Vorstand (V) gibt bei der MV einen Geschäftsbericht über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten MV.
- (4) Stimmberechtigt in der MV sind alle Mitglieder mit einer Stimme ab dem 16. Lebensjahr.
- (5) Die ordentliche MV findet jährlich statt und wird vom Vorstand (V) einberufen.
- (6) Der Vorstand (V) kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes kann von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen MV beim Vorstand (V) eingefordert werden.
- (8) Die MV ist vom Vorstand (V) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand (V) mindestens eine Woche vor dem Tag der MV schriftlich einzureichen.
- (10) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene MV.
- (11) Die MV ist zuständig
 - alle Jahre für die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes (V)
 - alle zwei Jahre für die Wahl des Vorstandes (V) sowie für die Wahl von zwei Kassenrevisoren/innen aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder
 - für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - für die Beschlussfassung der Vereinsauflösung
 - für die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten
- (12) Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung müssen durch 2/3 der anwesenden Mitglieder in der MV bestätigt werden. In den übrigen Fällen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (13) Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§10 Vereinsauflösung

- (1) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RVD an eine steuerbegünstigte Körperschaft nach Wahl durch die MV.
- (2) Als Liquidatoren sind durch die MV zwei Vereinsmitglieder zu wählen. Die gewählten Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Satzung errichtet am 18.08.2006, überarbeitet, neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 22.06.2013 beschlossen.